



GEMEINDE KAMMELTAL

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 19.05.2015
Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 21:30 Uhr
Ort: im Sitzungssaal der Schule Ettenbeuren

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Kiermasz, Matthias

Mitglieder des Gemeinderates

Anwander, Johann

Böck, Johannes

Englet, Mathias

Finkel, Thomas

Kornelli, Jürgen

Miller, Josef

Paulheim, Robert

Rampp, Ullrich

Remmele, Robert

Rueß, Karl Heinz

Schmid, Maximilian

Schwarz, Johannes

Schweimeier, Markus jun.

anwesend ab 20.25 Uhr, zu TOP 4

Seitz, Karl

Späth, Marlene

Ortssprecher

Ahrens, Helmut

Schriftführer/in

Essenwanger, Katja

Verwaltung

Schneider, Monika

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Miller, Christian

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|--|------------------|
| 1 | Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse | 2015/0099 |
| 2 | Steuerungstechnische Sanierung der Pumpwerke und Regenüberlaufbecken | 2015/0112 |
| 3 | Bauangelegenheiten | 2015/0102 |
| 3.1 | Antrag auf die nachträgliche Genehmigung für die Nutzungsänderung am Bestandsgebäude, die Errichtung eines Verandaanbaus, einer Bühne, sowie eines Offenstalles auf dem Grundstück Fl.Nr. 838/3 Gemarkung Ried durch Herrn und Frau Henne, Kemnater Str. 4, Waldheim | 2015/0106 |
| 3.2 | Neubau einer Unterstellhütte und einer Stützmauer auf dem Grundstück Fl.Nr. 71 Gemarkung Wettenhausen, Zum Kalvarienberg 6 durch Herrn Erich Schneider, Wettenhausen | 2015/0107 |
| 3.3 | Bauleitplanung der Stadt Burgau; Fortschreibung des Flächennutzungsplanes; hier: 4. Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB | 2015/0098 |
| 4 | Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung | 2015/0103 |
| 5 | Neufassung der Benutzungsregeln für öffentliche Gebäude | 2014/0004 |
| 6 | Berichterstattung | 2015/0100 |

Erster Bürgermeister Matthias Kiermasz eröffnet um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Mit der Ladung wurde die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung übersandt. Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift lag während der Sitzung zur Einsicht aus. Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben, sie gilt daher als genehmigt.

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

OD Behlingen

Die Bauleistungen für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Behlingen (Anteil Gemeinde: Gehweg und Kanalbau) wurden an die Fa. LS Bau, Ziemetshausen vergeben.

Kleinschlepper Bauhof

Die Gemeinde Kammeltal beschafft für den Bauhof einen Kleinschlepper der Marke „John Deere“ inklusive Winterdienstausrüstung bei der Firma Fink.

Straßenbeleuchtung

Die Gemeinde Kammeltal hat mit der LEW einen Vertrag über den Austausch von Leuchtmitteln der Straßenbeleuchtungsanlage im Gemeindegebiet. Die Anlage umfasst derzeit 351 konventionelle Leuchtstellen. Im Zuge des Leuchtmitteltauschs wird zudem eine Nassreinigung der Leuchtgläser einschl. der Leuchtpunkte mit Leuchtstofflampen vorgenommen. Die Vertragsdauer beträgt 4 Jahre und beginnt am 01.04.2015 zu laufen. Der bisherige Vertrag endete zum 30.09.2012.

Beim pauschalierten Leuchtmitteltausch werden zu Beginn des ersten Vertragsjahres sämtliche Leuchtmittel erneuert. Die Vertragskosten passen sich an, wenn durch den Ausbau der LED-Beleuchtungen konventionelle Leuchtpunkte ersetzt werden.

zur Kenntnis genommen

2 Steuerungstechnische Sanierung der Pumpwerke und Regenüberlaufbecken

Die Gemeinde Kammeltal beabsichtigt, ihre Pumpwerke und RÜBs steuerungstechnisch anzupassen, sodass die Überläufe im Pumpwerk Ettenbeuren minimiert werden. Das IB Conplaning hat zwischenzeitlich ein Konzept mit Kostenschätzung entwickelt. Der Vorsitzende begrüßt hierzu Herrn Schönacker, welcher das Konzept vorstellt.

Grund für die steuerungstechnische Anpassung der Pumpwerke und RÜBs ist, dass die jetzige Steuerung veraltet ist und es nicht mehr möglich ist, entsprechende Ersatzteile zu beschaffen. Daher wird vorgeschlagen, die Steuerung auszutauschen um die Regelung der Pumpwerke optimieren zu können. Maßgebend soll der Höhenstand des Pumpwerks in Ettenbeuren sein, um die anderen RÜBs zu verwalten. So kann eine kontinuierliche Abarbeitung des Regenwassers gewährleistet werden. Des Weiteren ist eine Kommunikation zur Klaranlage in Offingen möglich.

Planungsgrundlage ist die sog. Fernwirktechnik (Schrammelsteuerung). Die Bauhofmitarbeiter werden durch einen Übertrag auf ihr Mobiltelefon informiert.

Zu den wasserrechtlichen Vorgaben gehört die Zählung der Überfallhäufigkeit. Eine Übertragung der Werte ist über W-LAN oder Festnetz möglich. Die Daten können außerdem auf einen PC im Rathaus oder Bauhof zur Archivierung und Überwachung übersandt werden.

Außerdem ist ein Tausch der Systemkomponenten bei den Absicherungen vorgesehen. Dies dient der Sicherheit des Bauhofpersonals. Die Kosten belaufen sich auf ca. 69.000 EUR brutto.

Das IB Wassermüller hat die RÜBs außerdem auf mechanische Mängel überprüft. Diese konnten nicht festgestellt werden. Den Bauhofarbeitern kann Lob ausgesprochen werden, da die RÜBs in einem sehr gepflegten Zustand sind. Auch die Pumpen entsprechen dem Stand der Technik. Es besteht daher kein Bedarf diese zu erneuern. Problem sind eher Fremdstoffe wie Tücher, Damenbinden usw.

Die südlich Ortsteile können mit dieser Technik von Ettenbeuren aus gesteuert werden, wenn die RÜBs voll sind, findet ein Abschlag in die Kammel statt. Die nördlichen Pumpwerke sind bereits über Fernwirktechnik mit der Kläranlage Offingen verbunden. Je nach Wunsch kann eine Überwachung oder ein Eingriff in die Steuerung ermöglicht werden.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf dem aufgezeigten Weg das Konzept zur Steuerung der Pumpwerke und RÜBs weiter voran zu treiben.

einstimmig beschlossen

3 Bauangelegenheiten

Errichtung von Bürocontainern auf dem Grundstück Von-Roggenstein-Straße 5, Wettenhausen – nachträgliche Genehmigung

Für die Errichtung von Bürocontainern auf dem o.g. Grundstück wird derzeit ein Bauantrag für die nachträgliche Genehmigung erstellt. Dieser wird spätestens zur Juli-Sitzung eingereicht.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

3.1 Antrag auf die nachträgliche Genehmigung für die Nutzungsänderung am Bestandsgebäude, die Errichtung eines Verandaanbaus, einer Bühne, sowie eines Offenstalles auf dem Grundstück Fl.Nr. 838/3 Gemarkung Ried durch Herrn und Frau Henne, Kemnater Str. 4, Waldheim

Wie die Gemeinde feststellen musste, fand auf dem Grundstück Fl.Nr. 838/3 Gem. Ried, Kemnater Str. 4 eine Bebauung bzw. Änderungen der Nutzung statt, welche nicht genehmigt sind.

Die Verwaltung hat daraufhin den Eigentümer und den Nutzer dazu aufgefordert, einen Bauantrag über die nachträglichen Änderungen einzureichen, um rechtmäßige Zustände zu schaffen.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung Waldheim.

Die Veranda und der Offenstall überschreiten die festgesetzte Baugrenze der Ortsabrundungssatzung. Aufgrund der relativ geringfügigen Überschreitung kann sich das Landratsamt ausnahmsweise die nachträgliche Erteilung einer Baugenehmigung vorstellen. Mit dem Bauantrag ist allerdings ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen, welcher mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt ist.

Dieser Freiflächengestaltungsplan wird derzeit erstellt und nach Fertigstellung unverzüglich nachgereicht.

Da zum Sitzungstag die Originalunterlagen mit Unterschriften der Grundstückseigentümerin, sowie der Freiflächengestaltungsplan nicht vollständig eingereicht wurden, wird vorgeschlagen, das Baugesuch zurückzustellen.

Das Gremium ist damit einverstanden.

zurückgestellt

3.2 Neubau einer Unterstellhütte und einer Stützmauer auf dem Grundstück Fl.Nr. 71 Gemarkung Wettenhausen, Zum Kalvarienberg 6 durch Herrn Erich Schneider, Wettenhausen

Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich und ist daher gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass auf dem Grundstück bisher ein Wohngebäude stand, welches abgebrochen wurde. Er findet es aus städtebaulicher Sicht schade, dass nunmehr nur ein Nebengebäude entstehen sollte. Dieses ist jedoch planungsrechtlich zulässig.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

einstimmig beschlossen

3.3 Bauleitplanung der Stadt Burgau; Fortschreibung des Flächennutzungsplanes; hier: 4. Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

Die Stadt Burgau hat in der Stadtratssitzung vom 24.10.2006 beschlossen den seit 05.05.1994 rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan fortzuschreiben. Im Zeitraum vom 18.03. bis 18.04.2013 wurden die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden durchgeführt. In der Sitzung vom 03.03.2015 wurden die eingegangenen Stellungnahmen abgewogen und beschlussmäßig behandelt. Der Stadtrat hatte die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die beschlossenen Änderungen wurden in den FNP eingearbeitet.

Die Gemeinde Kammeltal wird im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB nun um Stellungnahme gebeten.

Von Seiten der Gemeindeverwaltung bestehen keine Einwendungen bezüglich der o.g. Flächennutzungsplanänderung.

GR Schweimeier betritt während der Beratungen den Raum (20.25 Uhr).

Beschluss:

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burgau besteht Einverständnis. Von Seiten der Gemeinde Kammeltal werden keine Einwendungen erhoben. Hinsichtlich der ausgegliederten Thematik Windkraft weist die Gemeinde Kammeltal bereits zum jetzigen Zeitpunkt darauf hin, im Falle der Ausweisung eines Vorranggebiets

„Brennberg“ auf Einhaltung der Abstände nach der sogenannten 10-H-Regelung zum Schutz der Wohnbebauung Hammerstettens zu bestehen.

einstimmig beschlossen

4 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Der Vorsitzende erteilt hierzu Frau Schneider das Wort. Dieser erläutert in einer kurzen Zusammenfassung die maßgeblichen Punkte der Satzung, welche zur Nichtigkeit führen würden, wenn sie nicht geändert werden. Es handelt sich dabei um Anpassungen der Standardformulierungen.

§ 5 Absatz 8 der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Kammeltal vom 22.07.2014 regelt, dass Keller- und Dachgeschosse bei der Beitragsbemessung nur herangezogen werden, soweit sie Vollgeschosse i.S. des Baurechts sind. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hält eine Satzungsbestimmung, nach der Dachgeschosse unabhängig von ihrem Ausbauzustand zum Beitrag heranzuziehen sind, für unzulässig und nichtig. Eine solche Regelung führt deshalb zur Gesamtnichtigkeit des Beitragsteils unserer Satzung. Es ist deshalb erforderlich, auch beim Maßstab „zulässige Geschossfläche“ eine Beitragspflicht für Dachgeschosse nur zu normieren, soweit diese ausgebaut sind.

In diesem Zusammenhang ist aufgefallen, dass weitere Regelungen unserer Satzung nicht mit der Mustersatzung übereinstimmen. Es wird deshalb empfohlen, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung nach der Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr nochmals neu zu erlassen. Auf Nachfrage wurde uns von Seiten des Landratsamtes hierzu empfohlen, die Überarbeitung der Übergangsregelung in § 16 BGS/EWS zu überlegen und hierbei eine Formulierung ohne Nennung eines Datums zu wählen. Die gesetzliche Einführung einer Verjährungsobergrenze hat nach Informationen des Innenministeriums keine Auswirkungen und steht damit einer späteren Beitragserhebung im Sinne der Übergangsregelung nicht entgegen.

In der Anlage beigefügt ist der auf dieser Grundlage erarbeitete und vom Landratsamt überprüfte neue Satzungsentwurf im Vergleich zu den bisherigen Regelungen. Die neu aufgenommenen Passagen wurden **rot**, die künftig entfallenden **grün** markiert.

Zur Erläuterung:

- § 4 Satz 2
Der Zusatz zur Gesamtschuldnerschaft soll nach Mitteilung des LRA nicht in der Satzung angeführt werden. Stattdessen sollte dieser Satz fester Bestandteil in jedem Beitragsbescheid werden.
- § 5 Absatz 1
Keine Übereinstimmung mit der Mustersatzung war gegeben.
- § 5 Absatz 4
Das Wort „Nutzungsziffer“ ist entsprechend der Formulierung in der Mustersatzung durch „Geschossflächenzahl“ zu ersetzen.
Letzter Satz hat bisher gefehlt (siehe auch § 5 Absatz 5 letzter Satz)
- § 5 Absatz 6 Satz 2
Die Formulierungen entsprechen sich inhaltlich, weshalb die Formulierung der Mustersatzung gewählt wird.
- § 5 Absatz 7
Die Formulierung „Entwässerungseinrichtung“ ist durch die Formulierung in der Mustersatzung „Schmutzwasserableitung“ zu ersetzen.
Der letzte Satz ist durch die inhaltsgleiche Formulierung in der Mustersatzung auszutauschen
- § 5 Absatz 8
Änderung der nichtigen Formulierung der Beitragspflicht für Dachgeschosse

- § 10 Absatz 2 Satz 3
Nachweis kann nur auf diese Weise geführt werden
- § 10 Absatz 2 Satz 4
Formulierung der Mustersatzung übernehmen; hierbei Umstellung auf minimal 30 m³ pro Jahr in Angleichung an den Wert in Absatz 4.
- § 10 Absatz 2 Sätze 5 bis 7
Ein jährlicher Pauschalabzug in Höhe von 20% hat sich als zu hoch erwiesen. In der Praxis wurden Werte von um die 15% üblich.
- § 10 a Absatz 1
Laut Kommentierung genügt ein Maßstab, der auf die „befestigte und überbaute Grundstücksfläche“ abstellt, den Bestimmtheitsanforderungen.
- § 10 a, § 11 und § 12
Anpassung an Formulierung der Mustersatzung
- § 14 Absätze 1 und 2
Die eingefügten Ergänzungen haben bisher gefehlt
- § 16 Absatz 3
Umformulierung der Übergangsregelung ohne Nennung eines Datums
Durch Übergangsregelung kann bestimmt werden, dass die im Anwendungsbereich der früheren Satzung erfüllten Tatbestände beitragsrechtlich als abgeschlossen gelten. Andernfalls wäre die Gemeinde verpflichtet, auch Altfälle neu zu veranlagern.
- § 16 Absatz 4
Diese Regelung ist auf Grund des Maßstabswechsels zum 01.10.1997 weiterhin erforderlich. Lediglich das genannte Datum ist entbehrlich.

Beschluss:

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kammeltal folgende

Beitrags-und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt,
wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet.

In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsstraße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen.

Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

(3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i. V. m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

(7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt.

Das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. §§ 20 Abs. 4, 2. Alt., 21a Abs. 4 BauNVO).

Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§20 BauNVO) anzurechnen sind.

(8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung.

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

(9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,

- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,

- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes i. S. d. § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen, oder

- für Außenbereichsgrundstücke (Absatz 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche i. S. v. Absatz 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Absatz 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|----------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,92 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 10,54 € |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund lie-

genden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung eine Grundgebühr, Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 9a Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 5 m ³ /h.....	36,10 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	72,20 €/Jahr
bis 16 m ³ /h.....	115,53 €/Jahr
über 16 m ³ /h	231,05 €/Jahr“.

§ 10 Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt **2,34 €** pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

Werden Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 13 m³

pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 30 m³ pro Jahr und Einwohner.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von **15 m³/Jahr** als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(4) Im Fall des § 10 Abs. 2 Sätze 5 bis 7 ist der Abzug insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch **30 m³** pro Person, die auf dem heranzuziehenden Grundstück zum Stichtag 30.06. wohnt oder beschäftigt ist, pro Jahr unterschreiten würde.

§ 10a Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühren

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und den befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Als befestigt im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d.h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.

Weicht auf mehr als 20 % der befestigten Fläche eines Grundstücks der Abflusswert erheblich ab, so kann auf Antrag der Flächenansatz für diese Flächen entsprechend folgender Tabelle mit dem Abflusswert verringert werden:

Flächentyp	Art der Befestigung	Abflussbeiwert
Gründach (Neigung Bis 15° oder ca. 25 %)	Humusiert < 10 cm Aufbau	0,5
	Humusiert > 10 cm Aufbau	0,3
Straßen, Wege und Plätze (flach)	Fester Kiesbelag	0,6
	Pflaster mit offenen Fugen	0,5
	Lockerer Kiesbelag, Schotterrasen	0,3
	Verbundsteine mit Fugen	0,25

	Sickersteine, Rasengittersteine	0,15
--	---------------------------------	------

(3) Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z.B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält.

Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.

(4) Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer Zisterne gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden pro m³ Stauraum 25 m² Grundstücksfläche von der der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche abgezogen.

(5) Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen (1) bis (4) maßgeblichen Flächen einzureichen. Hierzu sind der Gemeinde ein Lageplan im Maßstab 1:1000 oder andere geeignete Unterlagen zu übergeben, in denen die maßgeblichen Flächen zeichnerisch dargestellt und die für die Berechnung der Flächen erforderlichen Maße eingetragen und Angaben gemacht sind.

Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums.

Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung in gleicher Form der Gemeinde mitzuteilen. Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum berücksichtigt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Gemeinde die maßgeblichen Flächen schätzen.

(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,37 € pro m²** pro Jahr.

§ 11 Gebührensuschläge

(1) Für Abwässer i.S.d. § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30% übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr

mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührens-
schuld neu.

(3) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebs-
fertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Be-
scheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Ta-
ges in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührens-
schuld neu.

§ 13 Gebührenschuldner

Gebührens-
schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer
des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
Gebührens-
schuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Be-
triebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner; dies gilt auch soweit Woh-
nungseigentümer gemeinsam haften.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund-, Schmutzwasser- und die
Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbe-
scheid es fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 jedes Jahres
Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leis-
ten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vo-
rauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der
Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang
dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen -
Auskunft zu erteilen.

§ 16 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.07.2014 außer Kraft.

(3) Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten,
werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorlie-
gen.

Wurden solche Beitragstatbestände nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Bei-
tragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vor-
liegenden Satzung.

(4) Ist bei Grundstücken, für die nach früher geltendem Satzungsrecht eine Beitrags-
schuld entstanden ist, die zulässige Geschossfläche größer als die nach früherem Sat-

zungsrecht maßgebende Geschossfläche, so entsteht eine weitere Beitragsschuld für den Unterschied zwischen zulässiger und bisheriger Geschossfläche mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Die Beitragsschuld entsteht bei unbebauten Grundstücken erst mit deren Bebauung, bei bebauten Grundstücken erst mit der Vergrößerung der nach früherem Satzungsrecht maßgebenden Geschossfläche.

Kammeltal, 19. Mai 2015
Gemeinde Kammeltal

Kiermasz
Erster Bürgermeister

einstimmig beschlossen

5 Neufassung der Benutzungsregeln für öffentliche Gebäude

Der Vorsitzende erteilt das Wort an Frau Schneider, welche die Änderungen kurz vorstellt.

Die Nutzungsbestimmungen für die Hallen in der Schule Wettenhausen stammen aus dem Jahr 2012. Diese stellen eine Preisfestlegung bezogen auf die jeweilige Veranstaltung dar. Eine Regelung der Nutzung als solcher ist nicht enthalten. Darüber hinaus erfolgt keine Differenzierung nach der Art der Veranstaltung und dem Nutzer.

Die aktuelle Beschlusslage lautet wie folgt:

Die Miete (incl. Reinigung) der Mehrzweckhalle Wettenhausen wird wie folgt festgesetzt:

Ball (auswärtig)	250,-- €
Ball (ortsansässig)	200,-- €
davon Küchenbenutzung	100,--€
Ausstellungen	200,-- €
Stuhlkonzert (ortsans. Vereine)	125,-- €
Konzert	175,--€
davon Küchenbenutzung	85,--€
Weihnachtsfeier	125,-- €
davon Küchenbenutzung	65,--€
Vereinsfeiern	125,--€
davon Küchenbenutzung	65,--€
Vorhalle	55,-- €
davon Küchenbenutzung	25,--€
Gymnastikhalle	55,--€
davon Küchenbenutzung	25,--€
Hochzeitsfeier	225,-- €
Sonderveranstaltungen	250,-- €
Dorffest	100,-- €

Im Falle der Küchenbenutzung hat der Nutzer den entsprechenden Anteil an die Gemeinde zu entrichten.

Die Küchennutzung ist ausschließlich dem zahlenden Nutzer vorbehalten, der den entsprechenden Sachverstand zur Nutzung der Geräte nachweisen muss. Das Überlassen und die Nutzung durch Dritte ist untersagt.

Darüber hinaus gibt es einen Beschluss des Gemeinderates vom 30.01.2003, wonach die Nutzungsgebühren für die Turnhallenbelegung durch die örtlichen Vereine auf 15,- Euro pro Wochenstunde im Jahr festgelegt wurde.

Aus diesem Grund wurde vom Gemeinderat im August des vergangenen Jahres der Auftrag an die Verwaltung zur Überarbeitung dieses Regelwerkes erteilt. Folgende Eckpunkte sollten hierbei miteinfließen:

- Eine Vereinsnutzung für die kleine Gymnastikhalle sowie die Mehrzweckhalle soll in jedem Fall ermöglicht werden.
- Die Küchenbenutzung darf nur durch qualifiziertes Personal erfolgen.
- Bei einer Privatnutzung soll nur der Aula Bereich vermietet werden.
- Die Unkosten (Reinigung, Hausmeister) müssen bei einer Privatnutzung, wie auch bei einer Vereinsnutzung in jedem Fall gedeckt werden. Die Vollkosten sind darzustellen.

Auf dieser Grundlage wurde von Seiten der Verwaltung folgendes Nutzungs- und Preiskonzept erarbeitet:

1. Allgemeines/Rahmenbedingungen

- Grundsätzliche Kostenpflicht bei Benutzung gemeindlicher Räume und Einrichtungen
- Festlegung von Preisen der Hallen auf der Grundlage einer Differenzierung nach Räumen (Aula, Gymnastikhalle und Mehrzweckhalle), Nutzern (Privat Einheimische, örtliche Vereine und gemeinnützigen Institutionen) und der Ausrichtung der Veranstaltung (kommerziell / nicht kommerziell)
- Private Nutzung beschränkt auf die Aula
- Verrechnung von Reinigung, Küche und sonstigen Dienstleistungen (Hausmeisterservice) erfolgt separat
- Sätze beziehen sich immer auf einen Tag inkl. 6 Stunden für Auf- und Abbau und Proben; weitere Stunden zu 5,- Euro
- Veranstaltung muss schriftlich angezeigt werden (->Frau Seitz)
- Veranstaltungen der Schulen, Kindergärten, Kirchen (beantragt) und der vhs erfolgen kostenfrei (excl. Reinigungsleistungen)
- Zuschuss an örtliche Vereine auf das Nutzungsentgelt in Höhe von 20 %
- Grundsätzlicher Vorrang schulischer und gemeindlicher Veranstaltungen
- GR-Beschluss 30.01.2003: Sportliche Nutzung der Vereine 15,- Euro/Stunde → Erhöhung auf 25,- Euro
- Nutzung der Küche ausschließlich durch fachkundiges Personal
- Pflicht zur besenreinen Übergabe

2. Preisfestlegungen

Aula

- | | |
|--|-----------|
| - Private einheimische Nutzung | 80,- Euro |
| - Vereinsnutzung ohne kommerzielle Ausrichtung | 20,- Euro |
| - Vereinsnutzung mit kommerzieller Ausrichtung | 50,- Euro |

Gymnastikhalle

- | | |
|---|------------|
| - Vereinsnutzung ohne kommerzielle Ausrichtung /Nutzung durch gemeinnützige Institutionen (z.B. kulturelle Veranstaltungen, Vereinsfeiern, Kinderball, Benefizveranstaltungen, Vorträge etc.) | 50,- Euro |
| - Vereinsnutzung bei kommerzieller Ausrichtung | 100,- Euro |

Mehrzweckhalle

- | | |
|--|------------|
| - Vereinsnutzung ohne kommerzielle Ausrichtung | 120,- Euro |
| - Vereinsnutzung mit kommerzieller Ausrichtung | 250,- Euro |

Küchennutzung

- | | |
|-------------------------------|------------|
| Küchennutzung alles inklusive | 100,- Euro |
|-------------------------------|------------|

Reinigung

- | | |
|----------------|-----------|
| Aula | 50,- Euro |
| Gymnastikhalle | 75,- Euro |

Mehrzweckhalle	120,- Euro
Einheitspreis für alle	
Besondere Dienstleistungen	
Lohnkostenersatz für Hausmeister je angefallene Stunde	
Private Nutzer	25,- Euro
Vereine	15,- Euro
Die Übergabe der Räume und Einweisung ist im Nutzungsentgelt enthalten	

Dieses wurde am 13. April 2015 in einer Gesprächsrunde, zu der alle Vereinsvertreter eingeladen waren, vorgestellt und beraten. Die Einwendungen und Anregungen der Anwesenden wurden festgehalten. Gleichzeitig wurde den Vereinen Gelegenheit gegeben, das Konzept intern zu beraten und entsprechende Ergänzungen bis Ende April an das Rathaus nachzuliefern. Das Ergebnis stellt sich wie folgt dar:

1) Besprechung mit Vereinsvertretern am 14. April 2015, 19 Uhr

Folgende Anregungen wurden von den Vereinen vorgebracht:

- *Jährlich für eine Veranstaltung pro Verein soll die Halle von der Gemeinde kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.*
- *Die Unterscheidung von Veranstaltung zwischen „kommerziell“ und „nicht kommerziell“ wird als schwierig empfunden. Da grundsätzlich alle Veranstaltungen der Kostendeckung dienen und mit ihnen Einnahmen erzielt werden sollen, wären sie immer als kommerziell anzusehen. Die hierfür vorgesehenen Preise stellen zu bisher eine immense Preissteigerung dar, die die Vereine finanziell stark belastet.*
- *An Stelle der Differenzierung von Veranstaltungen nach deren Ausrichtung (kommerziell / nicht kommerziell) wird vorgeschlagen, jährlich zwei Veranstaltungen pro Verein zum günstigeren (nicht kommerziell) Preis zu vergeben und erst ab der dritten Veranstaltung den höheren Preis (kommerziell) anzusetzen.*
- *Der Preisansatz „pro Tag“ stellt bei mehrtägigen Veranstaltungen bzw. bei unerlässlichen Probenterminen in der gemieteten Räumlichkeit eine hohe Belastung dar. Es sollte nochmals überdacht werden, ob der Preisansatz „pro Veranstaltung“ tragbar wäre.*
- *Die zusätzlich vorgesehene Verrechnung von Stunden für den Auf- und Abbau wird gefordert, zu streichen. Der Preisansatz sollte sich inkl. Auf- und Abbau beziehen*
- *Die zusätzlich angesetzte Gebühr für die Reinigung wird als sehr hoch angesehen.*
- *Der zusätzliche Preisansatz für die Nutzung der Küche zur Gebühr für die Nutzung der Halle wird als belastend angesehen.*
- *Die vorgesehene kostenfreie Nutzung von Räumlichkeiten durch die vhs und die Kirche wird in Frage gestellt.*

Auf Nachfrage wurde folgendes ausgeführt:

- *Die angegebenen Preise für die Hallen werden nicht kumulativ angesetzt. Der Preis für die Mehrzweck- und Gymnastikhalle ist daher inklusive der Benutzung der Aula.*
- *Der Preisansatz für die Stunden der Sportvereine wird multipliziert mit den Wochenstunden pro Jahr angesetzt.*
- *Die Küche ist künftig „nur“ noch besenrein zu übergeben. Die Reinigung durch die Gemeinde ist im Preisansatz enthalten.*
- *Bei mehrtägigen Veranstaltungen fällt die Reinigungsgebühr einmal an.*

Weiteres Vorgehen:

- *Im Nachgang zur Veranstaltung werden den teilnehmenden Vereinen die vorgestellte Präsentation sowie das Gesprächsergebnis per Email bzw. per Post zur Verfügung gestellt.*
- *Die Vereinsvertreter werden gebeten, über die bereits registrierten Anmerkungen hinausgehende Anträge der Verwaltung bis spätestens **30. April 2015** zu melden.*
- *Nach sensibler interner Prüfung werden die Vereine gebeten, der Verwaltung die Veranstaltungen mitzuteilen, die sich im Rahmen des vorgestellten Preisgefüges der Hallen voraussichtlich künftig nicht mehr rechnen und entfallen müssten. Um realistische Angaben wird gebeten.*
- *Der Entwurf einer neuen Hallen-Entgeltordnung soll mit dem Gemeinderat auf dieser Grundlage in der Sitzung am 19.05.2015 beraten werden.*

Kammeltal, 15.04.2015

gez.

Schneider

2) Daraufhin erhielt die Verwaltung mehrere Stellungnahmen

Sehr geehrte Fr. Schneider

im Auftrag des Obst- und Gartenbauvereins Wettenhausen möchte ich zur Besprechung der Vereine vom 14.04.15 folgendes äußern:

Die örtlichen Vereine sollten von der Gemeinde für ihr ehrenamtliches Engagement schon gefördert werden, was ja von mir schon so aufgenommen wurde.

Es sollte vom Preis sehr wohl zwischen der ganzen Halle, der Aula und der Gymnastikhalle unterschieden werden. Auch sollte unterschieden werden, ob es ein örtlicher Verein, ein fremder Verein oder eine Privatperson für Geburtstag oder Hochzeit nutzt. Weiter sollte auch unterschieden werden, ob für die Veranstaltung bewirtet wird bzw. wer die Bewirtung macht, also ob der Verein dadurch einen Gewinn erzielt oder er die Bewirtung an jemanden abgibt. Unser Verein z.B. hält die Jahreshauptversammlung in der Gymnastikhalle ab, bezahlt Miete dafür, erzielt aber keinerlei Gewinn, da wir die Bewirtung an die Gaststätte Hertrich abgeben. Wir verlosen lediglich Blumen und zahlen dabei noch drauf, da wir dieser teurer einkaufen als die Lose kosten, wir wollen halt die Leute damit zur Versammlung anlocken, was auch gelingt.

Ich finde außerdem, dass die Reinigung im Gesamtpreis beinhaltet sein soll, also ein Einheitspreis.

Den örtlichen Vereinen könnte man damit entgegenkommen, dass sie 1 x pro Jahr eine Veranstaltung, wie eine Jahreshauptversammlung, ohne Gewinnerzielung, frei haben. Die Reinigungskosten sollten hier jedoch schon erhoben werden, da sieht ja jeder ein. Eine größer Veranstaltung, wie ein Faschingsball oder ein Dorffest, dagegen, sollten nicht frei sein, da hier ja wieder Geld verdient wird.

Für die Küchenbenutzung sollten extra Gebühren verlangt werden. Die Endreinigung sollte von einer von der Gemeinde bestimmten Person immer gleich durchgeführt werden, dann könnte niemand sagen, dass z.B. diesmal nicht so sauber geputzt wurde wie von uns.

Wie hoch die Gebühren sein sollen, müsste die Gemeinde abschätzen, damit halt doch da nötigste abgedeckt ist. Wie hoch möchte ich jetzt nicht konkret äußern, in etwa so wie es vorgestellt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Knipper

Obst- und Gartenbauverein Wettenhausen

3) Hallo Herr Kiermasz,

ich möchte mich nochmals bei Ihnen bedanken, dass Sie meinen Vorschlag die neue Gebührenordnung zuerst mit den Vereinen zu besprechen, bevor sie damit in den Gemeinderat gehen, wahrgenommen haben.

Ich glaube dass dies auch der absolut richtige Weg gewesen ist.

Zum Aktenvermerk von Frau Schneider gibt es im Prinzip nichts weiteres hinzuzufügen.

Ein Punkt wurde bei der Besprechung nur am Rande behandelt, nämlich die Erhöhung für die sportliche Nutzung der Vereine von 15,- Euro/Stunde auf 25,- Euro. Dies ist eine Steigerung um über 60 Prozent!!!

Ich bitte diesen Punkt auch nochmal zu überdenken, denn in der Gemeinde Neuburg werden die folgenden Sätze berechnet.

5,00 Euro/Std. für die Jugend und 15,00 Euro/Std für Erwachsene.

Ich denke im sportlichen Bereich sollte keine Erhöhung stattfinden, oder wenigstens für die Jugend ein wesentlich geringerer Betrag angesetzt werden. Sportliche Betätigung im Jugendalter und im Seniorenbereich sollten zu einem annehmbaren Preis möglich sein.

Ich bitte bei der Ausarbeitung des Beschlussvorschlages zu Bedenken, dass ohne funktionierende Vereine es keine Dorfgemeinschaft geben wird bzw. kann. Inwieweit in der Bevölkerung Verständnis für diese doch beträchtliche Preissteigerung vorhanden ist kann ich nicht beurteilen, vermute jedoch dass bei vielen Unverständnis vorhanden sein wird.

Es würde mich freuen, wenn die Einlassungen aus der Besprechung und die von mir hier erwähnten Punkte berücksichtigt würden.

Mit freundlichen Grüßen
Edwin Thanner
1. Vorstand SV Kleinbeuren

4) MV Wettenhausen zur Neufassung der Hallenentgeltordnung

Die wichtigen Änderungswünsche sind im Protokoll bereits aufgeführt.

1. Hierzu noch unsere Kommentare

Preisansatz „pro Tag“ Dorffest: 2 Tage DF, ein Tag Aufbau, 3 Tage??

Frühlingszauber ein Tag, ein Tag Aufbau, 2 Tage??

Konzert am Sa., Generalprobe/Aufbau am Freitag, 2 Tage??

Vorschlag:

Preisansatz pro Veranstaltung

Auf/Abbau Ist mit 6 Stunden angegeben, dann weitere Kosten

Vorschlag:

Auf/Abbau wird nicht zeitlich begrenzt

Auf/Abbau zählt nicht als Veranstaltung und ist daher

kostenfrei (auch am Vortag)

Kosten der Reinigung bisher 50€ zu jetzt 120€, sehr hoch angesetzt

Vorschlag: 80€

Schätzung 10€ x 8 h (2 Personen a, 4h)

Zusatzkosten für Küche Eine kommerzielle Veranstaltung mit Gewinnerzielung

kostet nach neuer Ordnung 130€ mehr als nichtkommerziell

(120 zu 250)

Dann nochmal 100€ für die Küche

also 230€

Vorschlag:

bei kommerziellen Veranstaltungen ist die Küche bereits
enthalten

oder

Satz für Halle + Küche separat, aber reduziert

Ansatz, was ist kommerziell Konzert mit Pausenverkauf

Ich denke nein, bei einem Konzert ist der primäre Grund
sicher nicht der Kommerzielle.

Kein kommerzieller Hintergrund

Proben in der Halle Unser Dirigent möchte in der Konzertvorbereitung gerne
einige Proben in der Halle abhalten. (Akustik)

Wie werden diese zukünftig verrechnet?

**Bisher wurden diese (1-3x) an der Gemeinde angemeldet
und mit dem Hausmeister direkt abgestimmt, bleibt das
so?**

Spülmaschine Die Spülmaschine in der Hallenküche sollte überprüft
werden

- Heizung

- Dosierung Klarspüler

2. Kosten für Veranstaltungen MVW nach neuer Ordnung

Frühlingszauber

Halle 250

Küche 100

Rein. 120

Ges. **470 EUR** à Bisher 125 + 50 = **175 EUR**, Mehrkosten 295 EUR, Faktor 2,7

Das sind, je nach Erfolg, zwischen 50 und 80% vom Gewinn

Nicht durchführbar, Veranstaltung würde wegfallen

Aufbau am Freitag noch nicht eingerechnet, dann 470 + 120 = 590€, dann wäre die Entscheidung ein-
deutig.

Kids&Teens (Jugendkonzert)
Halle 250 (da Pausenverkauf)
Rein. 120
Ges. 370 EUR
Nicht durchführbar, Veranstaltung würde wegfallen
Generalprobe am Freitag noch nicht eingerechnet, dann $370 + 120 = 490\text{€}$
Dorffest in der Halle, 2 Tage
Halle 250x2 Tage=500
Küche 100x2 Tage =200
Rein. 120
Ges. 820 EUR
Das sind, je nach Erfolg, zwischen 20 und 30% vom Gewinn
Tragbar?? auf jeden Fall sehr schmerzhaft
Aufbau am Freitag noch nicht eingerechnet, dann $820 + 120 = 940\text{€}$, ohne Worte!

Konzert
Halle 250 (da Pausenverkauf)
Rein. 120
Ges. 370 EUR
Wirtschaftlich nicht tragbar, **aber ein Musikverein ohne Konzert???**
Generalprobe am Freitag noch nicht eingerechnet dann $370 + 120 = 490\text{€}$
Gesamt : 2030 EUR - 20% = 1624 EUR / Jahr
ohne Generalprobe....

3. Antrag an die Gemeinde

Bisherige Ordnung von 2012 wird angepasst und um einen moderaten Betrag erhöht (10%)
Privatnutzung wird geregelt
Sollte dies nicht tragbar sein, hier ein weiterer Vorschlag:
Halle nichtkomm. 100 EUR (Veranstaltungen mit nichtkommerziellem Hintergrund)
Konzert, Versammlung, reine Sportveranstaltung, ...
Halle kommerziell 150 EUR (Veranstaltungen mit kommerziellem Hintergrund)
Feste, Feiern, Party, Ball...
Küche 50 EUR
Reinigung 80 EUR
Beispiel Dorffest: $150 + 50 + 80 \text{ EUR} = 280 \text{ EUR}$ zu 820 EUR nach neuer Ordnung
Veranstaltungen sind nur Auszüge und sollten anhand der bisherigen Belegung der Halle festgesetzt werden
Preise je Veranstaltung incl. Auf/Abbau
Sonderregelung für Veranstaltungen im Mitglieder-, Jugend- und Seniorenbereich.... nur Reinigungskosten
z.B.: Jugendveranstaltung, Kinderball, Seniorennachmittag, Generalversammlung....??
Vielleicht sind diese Sätze nicht zwingend Kostendeckend aber ich denke ein Kompromiss für Gemeinde und Vereine.
Eine leere (weniger Belegte) Halle wäre der falsche Weg für Vereine und Bürger.
Gerade wir wären mit der neuen Ordnung über ein Vereinsjahr gesehen mit deutlichen Mehrkosten belastet.
Die Durchführbarkeit von drei Veranstaltungen wäre stark gefährdet.
Diese Einnahmen fehlten natürlich auch in der Kasse.
Wir hoffen das die Gemeindeverwaltung und der Gemeinderat hier die richtige Entscheidung trifft,
PRO Vereine.
MV Wettenhausen
Werner Müller
27.04.2015

Die Abwägung der vorgebrachten und eingegangenen Anregungen erfolgte vor dem Hintergrund der anzustrebenden Kostendeckung für die Gemeinde auf der einen Seite, sowie der finanziellen Sicherung der Vereine und der Erhaltung eines aktiven Vereinskaltenders und Vereinslebens auf der anderen. Eine Deckung der tatsächlich für die Gemeinde entstehenden Kosten (Reinigung, Hausmeister) hat hierbei Priorität.

Auf dieser Grundlage werden folgende Anpassungen vorgeschlagen:

- Die bisher vorgesehene Unterscheidung der Veranstaltungen zwischen kommerziell / nicht kommerziell entfällt. Stattdessen soll eine entsprechende Rabattierung für die den Statuten der Vereinssatzung dienende Veranstaltung gewährt werden.
- Sätze werden pauschal für den Veranstaltungstag verrechnet; eine gesonderte Verrechnung für Auf- und Abbau, Proben etc. erfolgt nicht.
- Die Nutzung der Halle für die kirchliche Zwecke wird analog der Nutzung durch Vereine behandelt.
- Die vorgesehene Erhöhung der Nutzung der Halle durch die Vereine soll von bisher 15,- auf 25,- Euro soll beibehalten werden. Der Preis ist seit dem Jahr 2003 unverändert und wird nun für das nächste Jahrzehnt festgeschrieben, wodurch sich die Erhöhung relativiert. Es handelt sich dabei um den Jahresbetrag für eine Hallen-Wochenstunde
- Der Preis für die Nutzung der Küche wird auf 75,- Euro (anstatt 100,- Euro) erhöht.
- In Anbetracht der vorgesehenen Rabatte bleiben die Nutzungsentgelte für die Hallen erhalten.
- Der Preis für die Reinigung wird pauschal mit 100,- für bis zu drei Reinigungsstunden festgelegt. Jede weitere Stunde wird mit zusätzlich 25,- Euro verrechnet.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Anpassung der Rahmenbedingungen nicht dazu führen soll, dass in der MZH keine Veranstaltungen mehr durchgeführt werden. Es soll eine Gerechtigkeit gegenüber den Vereinen erfolgen, welche ein eigenes Vereinsheim bzw. Räumlichkeiten für Veranstaltungen haben.

In der anschließenden Debatte werden die verschiedenen Punkte diskutiert. Die VHS muss kein Nutzungsentgelt bezahlen, da dies unter die Aufgaben der Gemeinde, nämlich die Erwachsenenbildung fällt.

Die Bezeichnung „fachkundiges Personal“ für die Küchennutzung bedeutet, dass erfahrene Personen die Küche benutzen sollten. Ein entsprechender Nachweis wird nicht gefordert. GR Remmele verweist darauf, dass die Benutzung der Geschirrspülmaschine nicht immer einfach ist, da das Gerät oftmals nicht funktioniert. Des Weiteren sind sich die Personen, welche die Maschine bedienen nicht sicher, welches Reinigungsmittel benutzt werden darf.

Es wird daher vorgeschlagen, das Reinigungsmittel für die Spülmaschine künftig durch die Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

GR Kornelli hält die Kosten für die Küchennutzung (75,00 EUR) für zu niedrig. Wenn sich ein Verein bei einer Veranstaltung ein Geschirrmobil leihen muss, kostet dies bereits zwischen 100 – 150 EUR. Was passiert, wenn die Spülmaschine in der Küche kaputt ist. Wer bezahlt die Reparaturkosten bzw. eine Neuanschaffung?

Dies sollte nach Aussage des Vorsitzenden abgewogen werden. Die Küche soll auch nicht leer stehen. Eine Vollkostendeckung wird nicht möglich sein. GR Schmid stimmt dem zu.

GR Englet erklärt, dass die Gebührenerhöhung aus Vereinssicht sehr hoch erscheint. Er hinterfragt die hohen Reinigungskosten von pauschal 100 EUR. Der Vorsitzende erklärt, dass dies auf tatsächlich anfallenden Kosten beruht. Für die Reinigung der Halle werden 2-4 Stunden benötigt.

Außerdem können sich die Vereine können sich aussuchen, für welche Veranstaltung der Ra-

batt gewährt werden soll.

GR Anwander ist der Meinung, dass sich die Gemeinde durch die Erhöhung der Gebühren nicht bereichert. Er erkundigt sich, ob auswärtige Vereine auch einen Rabatt erhalten. Dies ist nicht der Fall.

GR Remmele erklärt, dass die Erhöhung der Gebühren auch innerhalb des Musikvereins Wettenhausen diskutiert wurde. Bei bestimmten Veranstaltungen wie beispielsweise dem Frühlingssauber blieben ca. 500 EUR Gewinn. Hier ist es fraglich ob sich der Aufwand dafür noch lohnt.

GR Rampp schlägt vor, bei reinen Jugendveranstaltungen einen allgemeinen Rabatt zu gewähren. Der Vorsitzende erweitert den Vorschlag dahin, dass diese Veranstaltungen (Gebührenteil) kostenlos durchgeführt werden sollten (z.B. Kids & Teens MV Wettenhausen oder Kinderfasching MV Ettenbeuren). Damit setzt die Gemeinde nochmals ein deutliches Zeichen zu Gunsten junger Mitbürger.

Beschluss:

Den wie folgt angeführten Rahmenbedingungen für die Benutzung der Hallen in der Schule Wettenhausen wird zugestimmt. Ergänzend wird aufgenommen, dass reine Jugendveranstaltungen vom Hallennutzungsentgelt komplett frei gestellt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage eine entsprechende Benutzungsordnung zu erstellen.

1. Rahmenbedingungen

- Grundsätzliche Kostenpflicht bei Benutzung gemeindlicher Räume
- Festlegung von Preisen der Hallen auf der Grundlage einer Differenzierung nach Räumen (Aula, Gymnastikhalle und Mehrzweckhalle) und Nutzern (Privat Einheimische, örtliche Vereine und gemeinnützigen Institutionen); Private Nutzung beschränkt auf die Aula
- Gewährung eines Rabattes von 50 % auf das unter Nr. 2 genannte Hallenentgelt für eine, sowie 25 % für eine zweite den jeweiligen Statuten der Vereinsatzung dienende Veranstaltung
- Verrechnung von Reinigung und sonstigen Dienstleistungen (Hausmeisterservice) erfolgt separat
- Sätze beziehen sich auf den Veranstaltungstag (inkl. Auf- und Abbau; Proben)
- Veranstaltung muss schriftlich angezeigt werden (->Frau Seitz)
- Veranstaltungen der Schulen, Kindergärten und der vhs erfolgen kostenfrei für die Nutzung der Räume (excl. Reinigungsleistungen, Hausmeister)
- Veranstaltungen der Kirche werden analog denen der Vereine verrechnet
- Zuschuss an örtliche Vereine auf das Nutzungsentgelt in Höhe von 20 %
- Grundsätzlicher Vorrang schulischer und gemeindlicher Veranstaltungen
- GR-Beschluss 30.01.2003: Sportliche Nutzung der Vereine 15,- Euro/Stunde → Erhöhung auf 25,- Euro
- Nutzung der Küche ausschließlich durch fachkundiges Personal
- Pflicht zur besenreinen Übergabe

2. Preisfestlegungen

Aula

- | | |
|--------------------------------|-----------|
| - Private einheimische Nutzung | 80,- Euro |
| - Vereinsnutzung | 50,- Euro |

Gymnastikhalle

- | | |
|------------------|------------|
| - Vereinsnutzung | 100,- Euro |
|------------------|------------|

Mehrzweckhalle

- | | |
|------------------|------------|
| - Vereinsnutzung | 250,- Euro |
|------------------|------------|

Küchennutzung

Küchennutzung alles inklusive

75,- Euro

Reinigung

Pauschal 100,- Euro für eine Reinigungsleistung bis zu 3 Stunden. Jede weitere Stunde wird mit 25,- Euro verrechnet.

Einheitspreis für alle!

Besondere Dienstleistungen

Lohnkostenersatz für Hausmeister je angefallene Stunde

Private Nutzer

25,- Euro

Vereine

15,- Euro

Die Übergabe der Räume und Einweisung ist im Nutzungsentgelt enthalten

mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 4

6 Berichterstattung

Session-Ratsinfo

Zwischenzeitlich wurden alle Niederschriften der öffentlichen Gemeinderatssitzungen seit der letzten Wahlperiode (2008 bis heute) nacherfasst und können im Ratsinfo abgerufen werden.

Starkregenereignisse 6. Und 9. Mai 2015

Der Vorsitzende dankt den eingesetzten Kräften. Er hat einen entsprechenden Aufruf an die Mitbürger veröffentlicht, welcher diese zu erhöhter Aufmerksamkeit hinsichtlich Kanal- und Straßeneinläufen und Gräben auffordert.

Inspektionen der gemeindlichen Wehren

Die Inspektionen der gemeindlichen Wehren Hammerstetten, Ried, Wettenhausen und Ettenbeuren sind mit sehr guten Ergebnissen durchgeführt worden. Es wurden lediglich fehlende Absauganlagen in den betroffenen Gerätehäusern moniert. Die Wehren zeigten sich motiviert, einsatzbereit und gut ausgebildet. Ihre angemessene Ausstattung wies einen guten Zustand auf und war in einem hervorragenden Pflegezustand.

Rekultivierung und Weg.-Rückverlegung Kiesgrube Wettenhausen

Die Fa. Leitenmaier hat die Modellierungsarbeiten und die Rückverlegung des gemeindlichen Wegs abgeschlossen. Aus Sicht der Verwaltung besteht Einverständnis mit dem Ergebnis.



GR Finkel regt an, dass die Höhe des Weges auf der Ostseite nicht passt. Ebenfalls sollte nach Süden ein Rohr zum Ablauf des Wassers eingebaut werden. Mit Herrn Finkel wird deshalb ein entsprechender Ortstermin vereinbart.

Pfingstfest Freiwillige Feuerwehr Ettenbeuren

Die FF Ettenbeuren lädt den Gemeinderat zum traditionellen Pfingstfest am **Sonntag, 24.05.2015, ab 17.00 Uhr** nach Ettenbeuren ein.

Meldung der Straße „Am Obstgarten“ an ILS

Zwischenzeitlich wurde die Straße „Am Obstgarten“ ins System der Integrierten Leitstelle Donau-Iller aufgenommen. Damit ist eine direkte Alarmierung dieser Adressen endlich möglich.

GR'in Späth weist darauf hin, dass in der Flurbezeichnung Seeben 12 alte Autoreifen abgelagert wurden. Die Verwaltung wird dem nachgehen.

GR Paulheim regt an, den hinteren Bereich des Krähenbachs wieder zu reinigen.
Nachrichtlich: Die Bauhofarbeiter wurden durch die Veraltung beauftragt, diesen Bereich zu reinigen..

GR Schmid weist darauf hin dass in Behlingen in der Straße „Zur Steige“ die Sinkkästen gereinigt werden müssen.
Nachrichtlich: Nach Rücksprache mit Herrn Holl wurden diese am Sitzungstag entleert.

GR Englet regt an für den Friedhof in Wettenhausen mehr Gießkannen bereitzustellen.
Nachrichtlich: Im Friedhof Wettenhausen sind sieben Gießkannen vorhanden.

Flächenmanagement

Der Vorsitzende informiert darüber, dass derzeit alle Eigentümer von Baulücken im Rahmen einer Umfrage angeschrieben werden, um das Entwicklungspotential zu ermitteln.

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Matthias Kiermasz um 21:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Matthias Kiermasz
Erster Bürgermeister

Katja Essenwanger
Schriftführerin